



**Marktgemeinde St. Johann in Tirol**  
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

**Rechtsabteilung**

Mag. Heike Crabtree  
Tel. +43 5352 6900 227  
Fax +43 5352 6900 1200  
[gemeinde@st.johann.tirol](mailto:gemeinde@st.johann.tirol)  
[www.st.johann.tirol](http://www.st.johann.tirol)

031/258-2020

14. Oktober 2020

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat am 13. Oktober 2020 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 folgenden Beschluss gefasst (Christine Eder):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 3447 und .577 von Dr. Erich Ortner vom 20. Mai 2020 („*Velbenstr. 39*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Für den Bürgermeister:

(Dr. Ernst Hofer)

Angeschlagen am: 14.10.2020

Abzunehmen am: 12.11.2020

Abgenommen am: